

Anlage 1

(zu Ziffer II Nummer 1 und Ziffer V Nummer 2)

Ausstattung, für die Zuwendungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewährt werden

Katastrophenschutzeinheit	Fahrzeugtyp, Ausstattung ¹	Unterbringungs- und Unterhaltungskosten je Jahr ² und Fahrzeug, Ausstattung (Euro)
ABC-Gefahrenabwehr		
KatS-GGZ	Löschgruppenfahrzeug (LF)	3 000
	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	4 600
	Zusatzausstattung (je Zug) ³	250
Brandschutz		
KatS-LZR	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	3 800
	Rüstwagen (RW)	4 000
KatS-LZWb	Kommandowagen (KdoW)	1 600
	Tanklöschfahrzeug (TLF)	3 000
Sanitätswesen und Betreuung		
KatS-EZ	Gerätewagen Sanität (GW-San)	3 400
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 600
	Notfallkrankswagen (KTW Typ B)	2 000
	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	3 400
	Feldkochherd (FKH)	700
MTF (Logistik-/Transportzug)	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	3 400
	Feldkochherd (FKH)	700
Abrollbehälter Massenanfall von Verletzten (AB MANV)		2 300
Weitere Katastrophenschutzeinheiten		
KatS-WRGr	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 600
	Mehrzweckboot (MZB) mit Trailer	2 400
	Gerätewagen Tauchen (GW-Tauchen)	1 700
	Rettungsboot (RTB) mit Trailer	1 400
FüGr BS	Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	2 500
FüGr San/Bt	Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	2 500
FuTr	Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	3 950
Allgemeine Ausstattung		
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ⁴		250

¹ Gilt auch für Fahrzeuge aus vorangegangenen Beschaffungen.

² Bei einem Unterbringungs- beziehungsweise Unterhaltungszeitraum von weniger als einem Jahr ist je Monat $\frac{1}{12}$ des Gesamtbetrages anzusetzen. Eine kurzfristige Unterbrechung der Unterbringung, zum Beispiel wegen Instandsetzung, Einsatz oder Ausbildung führt nicht zu einer Minderung der Zuwendung.

³ Die noch vorhandene Zusatzausstattung (Land) bei KatS-GGZ und KatS-ABC-ErkZ wird als eine Position gewertet.

⁴ Für zehn Sets Persönliche Schutzausrüstung.